



Handlungsanweisungen für enge Kontaktpersonen

(Stand 15.09.21)

Gemäß der Allgemeinverfügung Isolation vom 15.09.21 unterliegen Personen einer häuslichen Quarantäne, die aufgrund eines Kontaktes zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person als enge Kontaktperson* eingestuft werden. Der Quarantänezeitraum wird ab dem Tag des letzten Kontaktes (= Tag 0) bzw. bei Haushaltsmitgliedern ab dem Tag des Symptombeginns oder der Positiv-Testung bei symptomfreiem Verlauf des Primärfalles berechnet.

Die Quarantäne endet, sobald eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Beendigung der Quarantäne an Tag 5, wenn ein negativer PCR-Test von Tag 5 an das Gesundheitsamt übermittelt wurde und keine Krankheitssymptome¹ aufgetreten sind **oder**
2. Beendigung der Quarantäne an Tag 7, wenn ein negativer PCR- **oder** Antigen-Test von Tag 7 (von medizinisch geschultem Personal, KEIN Selbsttest) an das Gesundheitsamt übermittelt wurde und keine Krankheitssymptome¹ aufgetreten sind **oder**
3. Beendigung der Quarantäne an Tag 10 (ohne Test), wenn keine Krankheitssymptome¹ aufgetreten sind **oder**
4. Beendigung der Quarantäne an Tag 5 für Personen, die im Bereich von Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind oder betreut werden (Lehrkräfte, Erzieher, Kinder, Schüler), wenn ein negativer Antigen-Test von Tag 5 an das Gesundheitsamt übermittelt wurde und keine Krankheitssymptome¹ aufgetreten sind.

Zusätzlich muss ein Symptommonitoring für 14 Tage nach dem letzten Kontakt erfolgen.

Krankheitssymptome¹ während der 14 Tage nach dem letzten Kontakt:

Treten während der 14 Tage nach dem letzten Kontakt Krankheitssymptome¹ wie Fieber, Husten, Schnupfen, Hals-, Gliederschmerzen oder Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn auf, muss sich die Kontaktperson in Quarantäne begeben und zeitnah nach Terminvereinbarung beim Hausarzt mittels PCR testen lassen. Sofern der PCR-Test positiv ist, werden Sie über die neuen Quarantänebedingungen zeitnah informiert.

Hygieneschutzmaßnahmen:

Während der häuslichen Quarantäne darf das Haus nicht verlassen werden (Ausnahmen: Balkon, Terrasse, Garten). Im eigenen Haushalt muss eine zeitliche und räumliche Trennung zu anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Häufiges Händewaschen, Hustenetikette (Husten in die Ellenbeuge) und regelmäßiges Lüften sind zu beachten.

Ausnahmegenehmigung:

Für enge Kontaktpersonen aus der systemkritischen Infrastruktur kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ausnahmegenehmigung für die berufliche Tätigkeit erteilt werden. Der Antrag ist vom Arbeitgeber schriftlich zu stellen, z. B. per Mail an Ihren Ansprechpartner.

Quarantänebescheinigung:

Nach Ablauf der Quarantäne können Sie eine Quarantänebescheinigung erhalten. Bei symptomfreiem Verlauf haben Sie Anspruch auf eine Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (Info unter <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>) Bei Krankheitssymptomen entfällt dieser Anspruch und es sollte eine Krankschreibung erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

*Die Einstufung als enge Kontaktperson erfolgt durch das Gesundheitsamt auf Grundlage der RKI-Empfehlungen